

Dezember 2023

Bewilligungspflichtige Berufsausübung im Kanton St.Gallen

Die Bestimmungen zur Ausübung der KomplementärTherapie sind kantonal unterschiedlich geregelt. In gewissen Kantonen besteht eine Bewilligungspflicht für die Berufsausübung als KomplementärTherapeut*in, in anderen Kantonen können KomplementärTherapeut*innen ohne Bewilligung praktizieren. Im Kanton St. Gallen wird seit geraumer Zeit die Bewilligungspraxis strenger gehandhabt – neu sind alle Methoden der KomplementärTherapie bewilligungspflichtig.

Im Kanton St. Gallen wird nicht länger zwischen bewilligungsfreien und bewilligungspflichtigen Methoden der KomplementärTherapie unterschieden. Die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben werden vom Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements St. Gallen seit einiger Zeit strenger (und klarer) ausgelegt. Alle Methoden, die als «Therapie» bezeichnet werden können und den Anspruch haben, kranke Menschen zu behandeln, sind bewilligungspflichtig.

Sämtliche anerkannten Methoden der KT sind somit bewilligungspflichtig, also auch die bisher bewilligungsfreien AlexanderTechnik, Atemtherapie, Ayurveda Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Eutonie, Faszientherapie, Feldenkrais Therapie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing und Yoga Therapie. Das **von der OdA KT Ende 2020 nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt St. Gallen publizierte Merkblatt ist damit nicht mehr gültig.**

Alle KomplementärTherapeut*innen, die im Kanton St. Gallen praktizieren, sind angehalten, eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Ein entsprechendes Gesuchsformular ist auf der [Webseite des Kantons St. Gallen](#) abrufbar, **als Beleg wird ein Nachweis einer Registrierstelle (ASCA, EMR, SPAK) oder ein eidgenössisches Diplom** verlangt.

Bisher ohne Berufsausübungsbewilligung (BAB) praktizierende Therapeut*innen können nachträglich eine BAB lösen – laut Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements St. Gallen in der Regel ohne rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, da die Priorität nicht auf der «Verfolgung» von fehlenden Berufsausübungsbewilligungen (BAB) liege.

Das Merkblatt für den Kanton St. Gallen wird demnächst aktualisiert und auf der [Webseite der OdA KT](#) zur Verfügung stehen.

Aktuell ist im Kanton St. Gallen eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes und der entsprechenden Verordnungen in Vorbereitung. Die OdA KT hat in einer Befragung der Verbände bereits für eine bewilligungsfreie Praxis plädiert. Ob die Berufsausübungsbewilligung nach Abschluss der Gesetzesrevision hinfällig wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Auf der Webseite der OdA KT ist eine [Übersicht zu kantonalen Bestimmungen für die Ausübung der KomplementärTherapie](#) aufgeschaltet. In vielen Kantonen können KomplementärTherapeut*innen ohne Berufsbewilligung tätig sein. Für Kantone, in denen die Ausübung der KomplementärTherapie bewilligungspflichtig ist, respektive andere Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit bestehen, sind auf der Webseite der OdA KT unter Infos für Praktizierende die jeweiligen [Merkblätter](#) aufgeschaltet.